

Fortbildung angestellte Lehrkräfte

Beitrag von „Galileo100“ vom 20. August 2024 18:57

Hello kurze Nachfrage zu externen Fortbildungen bei angestellten Lehrkräften: Fortbildung von Mi.12.00-Do. 18.00 . Träger ist zugelassen. Meiner Meinung nach muss der Schulleiter der Fortbildung zustimmen wenn nicht schwerwiegende schulische Gründe dagegen sprechen. 1 Tag Unterricht würde ausfallen. Bitte kurzes Meinungsbild

LG und schönen Schulstart morgen

NRW

Beitrag von „chemikus08“ vom 21. August 2024 07:54

Um was für eine Fortbildung handelt es sich? Nur Freistellung oder auch Kostenübernahme?

Beitrag von „Galileo100“ vom 21. August 2024 10:54

Zitat von chemikus08

Um was für eine Fortbildung handelt es sich? Nur Freistellung oder auch Kostenübernahme?

1,5 Tage Religion mit Kostenübernahme

Beitrag von „CDL“ vom 21. August 2024 12:18

Zitat von Galileo100

1,5 Tage Religion mit Kostenübernahme

Angesichts der äußerst begrenzten Fortbildungsbudgets, die ihr in NRW offenbar schulspezifisch zugewiesen bekommt, nehme ich an, dass es keinerlei Anspruch auf Kostenübernahme gibt, eh sei denn, die Fortbildung ist als Teil des Schulcurriculums/über die GLK (oder ggf. die Fachschaft, falls diese ein eigenes Teilbudget zuweisen dürfte) beschlossen worden.

Beitrag von „Seph“ vom 21. August 2024 13:24

Zitat von Galileo100

Meiner Meinung nach muss der Schulleiter der Fortbildung zustimmen wenn nicht schwerwiegende schulische Gründe dagegen sprechen. 1 Tag Unterricht würde ausfallen.

Nein, die Meinung teile ich nicht. Weder muss die Schulleitung einem Fortbildungswunsch zustimmen noch müssen die Kosten hierfür zwingend übernommen werden. Ich wage natürlich nicht zu vermuten, wie das genau bei euch an der Schule gehandhabt wird, daher nur kurz ein Blick auf unsere interne Regelung.

Wir schauen bei Fortbildungswünschen genauer auf die Themen und gleichen diese mit den aktuellen Entwicklungszielen der Schule ab. Dadurch ergibt sich vereinfacht eine Einteilung in eine der folgenden 3 Kategorien:

- 1) hohes dienstliches Interesse -> Freistellung und (meist) vollständige Kostenübernahme
 - 2) teils dienstliches Interesse -> i.d.R. Freistellung ohne Kostenübernahme
 - 3) überwiegend eigenes Interesse -> Freistellung wenn dienstlich nichts entgegensteht, keine Kostenübernahme
-

Beitrag von „chemikus08“ vom 21. August 2024 14:13

Insbesondere wegen der Kosten teile ich die Ansicht von [CDL](#)

Beitrag von „Valerianus“ vom 21. August 2024 15:18

NRW: Berufung auf §57 Absatz 3 SchulG NRW i.V.m. §26 FrUrlV NRW, dann läuft das in der Regel schon. Für andere Bundesländer sollte es analoge Regelungen geben, da das alles ans AWbG angelehnt ist.

Das "und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen" deckt übrigens "da muss Vertretung organisiert werden" nicht ab, sondern ist eher für "unvorhergesehen und ohne Verschulden des Dienstherren brennt der Baum" gedacht.

Beitrag von „s3g4“ vom 21. August 2024 15:25

Zitat von Seph

- 1) hohes dienstliches Interesse -> Freistellung und (meist) vollständige Kostenübernahme
- 2) teils dienstliches Interesse -> i.d.R. Freistellung ohne Kostenübernahme
- 3) überwiegend eigenes Interesse -> Freistellung wenn dienstlich nichts entgegensteht, keine Kostenübernahme

So wäre es korrekt. Keine oder teilweise Kostenerstattung kann und darf es nicht geben. Da spreche ich mich als Personalrat entschieden aus und sage das den beteiligten auch immer und immer wieder.

Beitrag von „Firelilly“ vom 21. August 2024 15:57

Warum macht ihr überhaupt Fortbildungen, wenn offensichtlich kein Interesse daran besteht?

Nachdem ich einmal auf Fahrtkosten sitzen geblieben bin habe ich mir gesagt, nein Danke. Mache nur noch das, wozu ich zwangsverpflichtet werde.

Was nicht heißt, dass ich mich nicht fortbilde, ich interessiere mich für meine Fächer und lese da viel aktuelle Forschung etc.

Aber richtige Veranstaltungen, wo ich ggf. noch hinfahren müsste, nope, nicht unter diesen Bedingungen.

Eine gute Freundin von mir ist oft auf Fortbildung (nicht Lehrerin), da wird das Hotel gezahlt und sie kann selbst das Essengehen einreichen. Sie arbeitet in der Reisebranche bei einem mittelgroßen Unternehmen. Selbstverständlich fährt sie dafür morgens nach Hannover (ICE erste Klasse, voll übernommen) und selbstverständlich zählt die Fahrt dahin, genauso wie die Fortbildung, als Arbeitszeit.

Wenn ich mal ganztätig Fortbildung machen wollte, da würde man mir den Vogel zeigen. Lehrerberuf.

Beitrag von „Seph“ vom 21. August 2024 16:25

Zitat von s3g4

So wäre es korrekt. Keine oder teilweise Kostenerstattung kann und darf es nicht geben. Da spreche ich mich als Personalrat entschieden aus und sage das den Beteiligten auch immer und immer wieder.

Der Arbeitgeber hat nicht jede gewünschte Qualifizierungsmaßnahme von Mitarbeitern zu finanzieren oder für diese freizustellen. Das sieht lediglich bei solchen Maßnahmen, die vom Arbeitgeber beauftragt sind, anders aus. Darüber hinaus gibt es noch den Rechtsanspruch auf Freistellung nach dem Bildungsurlaubsgesetz (in NDS 5 Tage im Jahr). Ob es das auch in anderen Bundesländern so gibt, habe ich gerade noch nicht geprüft.

Beitrag von „Sissymaus“ vom 21. August 2024 16:32

Zitat von Firelilly

Wenn ich mal ganztätig Fortbildung machen wollte, da würde man mir den Vogel zeigen. Lehrerberuf.

Schließ mal nicht von Deiner Situation auf andere.

Ich war in diesem Jahr auf mehreren mehrtägigen Fortbildungen, aber auch auf anderen Veranstaltungen mit Übernachtung. Ich habe natürlich alle Reise- sowie die Kosten für die FoBis bezahlt bekommen. Im November besuche ich noch eine, die einen kleinen 4-stelligen Betrag kostet. Natürlich wird auch dort alles übernommen.

Wir haben im letzten Jahr zuwenig ausgegeben und wurden angehalten, mehr FoBis zu besuchen.

Beitrag von „Galileo100“ vom 21. August 2024 18:54

Zitat von Valerianus

NRW: Berufung auf §57 Absatz 3 SchulG NRW i.V.m. §26 FrUrlV NRW, dann läuft das in der Regel schon. Für andere Bundesländer sollte es analoge Regelungen geben, da das alles ans AWbG angelehnt ist.

Das "und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen" deckt übrigens "da muss Vertretung organisiert werden" nicht ab, sondern ist eher für "unvorhergesehen und ohne Verschulden des Dienstherren brennt der Baum" gedacht.

Danke für euer Feedback. Ich habe mich nochmal schlau gemacht bei unserem Lehrerrat und Gewerkschaftsmitglied. Ein angestellter Lehrer hat im Kalenderjahr Anspruch auf bis zu 5 Tage Fortbildung in NRW.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 21. August 2024 19:11

Es heißt aber nicht:

- dass es in der Schulzeit ist.
 - dass es diejenige ist, die DU machen willst.
-

Beitrag von „s3g4“ vom 21. August 2024 19:30

Zitat von Seph

Der Arbeitgeber hat nicht jede gewünschte Qualifizierungsmaßnahme von Mitarbeitern zu finanzieren oder für diese freizustellen

Dann besteht auch kein dienstlicher Bedarf. Wenn es aber einen gibt, dann muss das volumnäßig vom Arbeitgeber getragen werden.

Zitat von Seph

Darüber hinaus gibt es noch den Rechtsanspruch auf Freistellung nach dem Bildungsurlaubsgesetz (in NDS 5 Tage im Jahr). Ob es das auch in anderen Bundesländern so gibt, habe ich gerade noch nicht geprüft.

Das ist ein Bundesgesetz, also für jeden gültig.

Beitrag von „Galileo100“ vom 21. August 2024 19:52

Lehrerinnen und Lehrer können für die Veranstaltungen Fortbildung beantragen.

Die Veranstaltungen sind aufgrund der Vereinbarung der Evangelischen Kirche mit dem Land NRW

([BASS](#) 20-52 Nr. 4) sowie nach Sonderurlaubsverordnung ([BASS](#) 21-05 Nr. 11) vom Ministerium als Lehrer- und Lehrerinnenfortbildung genehmigt.

Ich will das jetzt nicht länger ausführen. Ich bin nur manchmal erstaunt, wie ein Sachverhalt, der klar ist, immer noch unterschiedliche bewertet und kommentiert wird.

ich wusste es vorher ja auch nicht, aber jetzt in diesem Fall ist es zu 100% eindeutig

1. Der Träger ist zertifiziert für die Lehrerfortbildung

2. Damit werden die Kosten übernommen

3. Einer Genehmigung steht nichts im Wege (wenn nicht die Welt untergeht) und darf nicht abgelehnt werden. (bei angestellten Lehrern in NRW). LG und Danke für eure Zeit

Beitrag von „CDL“ vom 21. August 2024 20:00

Zitat von Galileo100

Lehrerinnen und Lehrer können für die Veranstaltungen Fortbildung beantragen. Die Veranstaltungen sind aufgrund der Vereinbarung der Evangelischen Kirche mit dem Land NRW (BASS 20-52 Nr. 4) sowie nach Sonderurlaubsverordnung (BASS 21-05 Nr. 11) vom Ministerium als Lehrer- und Lehrerinnenfortbildung genehmigt.

Ich will das jetzt nicht länger ausführen. Ich bin nur manchmal erstaunt, wie ein Sachverhalt, der klar ist, immer noch unterschiedliche bewertet und kommentiert wird.

ich wusste es vorher ja auch nicht, aber jetzt in diesem Fall ist es zu 100% eindeutig

1. Der Träger ist zertifiziert für die Lehrerfortbildung

2. Damit werden die Kosten übernommen

3. Einer Genehmigung steht nichts im Wege (wenn nicht die Welt untergeht) und darf nicht abgelehnt werden. (bei angestellten Lehrern in NRW). LG und Danke für eure Zeit

Alles anzeigen

Freut mich für dich. Nachdem wir hier den Träger nicht kannten oder die Art der Fortbildung oder ob es einen dienstlichen Bedarf gibt diese zu besuchen, war es zumindest uns hier aber nicht möglich dir gesichert etwas über eine Kostenübernahme oder auch Freistellung während der Dienstzeit zu sagen.

Gut, dass du das für dich so zeitnah und positiv klären konntest.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 21. August 2024 20:03

Zitat von Galileo100

ich wusste es vorher ja auch nicht, aber jetzt in diesem Fall ist es zu 100% eindeutig

1. Der Träger ist zertifiziert für die Lehrerfortbildung

2. Damit werden die Kosten übernommen

Von wem?

Da würde ich mich als Lehrkraft bedanken, wenn was weiß ich wieviele Kolleg*innen Fortbildungen machen, die dann "automatisch" vom Schuletat bezahlt werden (es ist nicht automatisch), und es für die Schwerpunkte der beschlossenen Fortbildungsplanung kein Geld mehr da.

Zitat von Galileo100

3. Einer Genehmigung steht nichts im Wege (wenn nicht die Welt untergeht) und darf nicht abgelehnt werden. (bei angestellten Lehrern in NRW). LG und Danke für eure Zeit

Woher schließt du denn, dass es automatisch eine Genehmigung und Übernahme der Kosten bedeutet? Natürlich ist es wichtig, dass es anerkannt ist (soweit ich weiß aber keine Bedingung), aber eine Schule muss ja haushalten.

Beim Bildungsurlaub (der ja auch das Pendant zu der Formulierung ist?) trägt ja auch jede* seine eigenen Kosten.

Bei Kosten, die ein Arbeitgeber übernimmt, darf er ja (muss er!) entscheiden, wofür das Geld ist.

Wenn du (zb.) eine Missio haben willst und die Schule Bedarf hat: klar!

Wenn du privates Interesse hast, dich von Korrekturfächern ein bisschen abzulenken oder später mit der neuen Qualifikation wegzugehen und deine Schule hat keine besondere Verwendung dafür (dafür allerdings großen Bedarf in informatische Bildung, und es wollen andere KuK genau sich da fortbilden), dann muss die Schule priorisieren.

(und dann gibt es vielleicht den Kompromiss der Freistellung ohne Kostenübernahme.)

Beitrag von „Seph“ vom 21. August 2024 20:06

Zitat von chilipaprika

Wenn du privates Interesse hast, dich von Korrekturfächern ein bisschen abzulenken oder später mit der neuen Qualifikation wegzugehen und deine Schule hat keine besondere Verwendung dafür (dafür allerdings großen Bedarf in informatische Bildung, und es wollen andere KuK genau sich da fortbilden), dann muss die Schule priorisieren.

(und dann gibt es vielleicht den Kompromiss der Freistellung ohne Kostenübernahme.)

Genau solche Fälle hatte ich im Blick und haben wir auch immer mal wieder. Die meisten der angefragten Fortbildungen sind im dienstlichen Interesse und werden auch übernommen, aber

das hat eben auch Grenzen.

Beitrag von „chemikus08“ vom 21. August 2024 20:48

Leute bitte schmeißt den Anspruch auf Weiterbildung gemäß Schulgesetz und den nach Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz jetzt nicht in einen Topf und macht da irgendein Gelee draus funktioniert nicht

Allerdings gibt es Überschneidungen. So kann der Arbeitgeber eine schulische Weiterbildung genehmigen, die aber in Teilen auf den Anspruch nach Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz anrechnen. Das muss er aber explizit schon mit der Genehmigung aussprechen. Im Nachhinein damit um die Ecke kommen, wenn ich jetzt noch Arbeitnehmerweiterbildung einreiche geht nicht. Ansinsten habe ich in NRW als Angestellter einen Anspruch auch in der Schulzeit. Der Umstand, dass hierdurch Unterricht ausfällt reicht als betrieblicher Belang nicht aus, den damit wäre der Bildungsurlaub ad absurdum geführt. Natürlich führt jede Realisierung zu Nachteilen für den Arbeitgeber. Sind aber zum gleichen Termin schon zwei Urlaube genehmigt, könnte dies ein Ablehnungsgrund sein. Aber wie gesagt, die Dienststelle hat genau drei Wochen eine fundiert begründete Ablehnung zu schreiben. Erfolgt das nicht, gilt die Maßnahme als genehmigt.

Beitrag von „Seph“ vom 21. August 2024 21:20

Zitat von chemikus08

Leute bitte schmeißt den Anspruch auf Weiterbildung gemäß Schulgesetz und den nach Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz jetzt nicht in einen Topf und macht da irgendein Gelee draus funktioniert nicht

Genau das sollte wirklich nicht passieren. Insofern muss man sich selbst schon Gedanken machen, ob man diese Karte spielen möchte oder nicht. Die Kehrseite der kaum ablehnbaren Freistellung über den Anspruch auf Bildungsurlaub ist, dass die Weiterbildungen nicht auch noch vom Arbeitgeber bezahlt werden müssen. Insofern ist es häufig sinnvoller, den "internen" Weg zu gehen.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 21. August 2024 21:30

Zitat von Firelilly

Wenn ich mal ganztätig Fortbildung machen wollte, da würde man mir den Vogel zeigen. Lehrerberuf

Wieso, das ist doch normal, dass man auch mal auf eine ganztägige Fortbildung geht.

Beitrag von „McGonagall“ vom 21. August 2024 22:36

Gibt es kein Landesinstitut, das für Fortbildungen zuständig ist?

Bei uns sind Fortbildungen über das Landesinstitut mit keinen zusätzlichen Kosten für die Schule verbunden.

Grundsätzlich bucht man dort die Fortbildungen selbstständig als Lehrkraft, wobei das Einverständnis der SL bei der Buchung vorausgesetzt wird - handelt es sich um ganztägige Veranstaltungen, sollte die SL vorher explizit gefragt werden, bei Nachmittagsterminen oder in den Ferien rein rechtlich auch, aber da stehen ja selten dienstliche Belange im Weg, so dass man vor dem Hintergrund, dass begehrte FB schnell ausgebucht sind, in einem funktionierenden System Schule davon ausgehen sollte, dass die SL zustimmt.

Alle externen Fortbildungen, die nicht über das Landesinstitut gebucht werden können und die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind, müssen unbedingt mit der SL abgesprochen werden und sollten nur nach Kostenübernahmezusage aufgrund der Fortbildungsplanung gebucht werden - wenn man das im Alleingang macht, hat man selbst Schuld, wenn man das dann selbst finanzieren muss. Und da wäre ich persönlich übrigens auch etwas stur, wenn das jemand einfach so macht ohne Absprache. (Auf jeden Fall, was die Kosten angeht; wenn es um Freistellung geht, weil ganztägig, kann ich das pauschal nicht so sagen.)

Es ist bei uns übrigens egal ob verbeamtet oder angestellt - es gibt allerdings für einige Zertifizierungsmaßnahmen die Voraussetzung, dass man unbefristet im Landesdienst angestellt ist.

Hilft immer nur am Rande, meine Erfahrungen in meinem Land... aber vielleicht kannst du Parallelen ziehen?

Beitrag von „chilipaprika“ vom 22. August 2024 06:09

McGonagall: 😊😊😊

Mein neue Wort: Bundesland! Bundesland!

Nein, haben wir (NRW) leider (noch) nicht.

Ich kenne das System aus SH se 2019 und seit ziemlich genau da ist (zufällig) in NRW viel los, angefangen mit einem Großgutachten zur Lehrerfortbildung in NRW. Immerhin sind einige Stellen zur Koordinierung (?) von Angeboten vor kurzem ausgeschrieben worden. es kommt Bewegung in den Läden.

Noch haben wir auch keine (konkretisierte) Fortbildungspflicht (mit Stundenzahl oder Krediten) wie in SH oder HH.

Beitrag von „Humblebee“ vom 23. August 2024 13:33

Zitat von kleiner gruener frosch

Wieso, das ist doch normal, dass man auch mal auf eine ganztägige Fortbildung geht.

In meinem Kollegium ist das absolut üblich. Sehr viele, wenn nicht sogar die allermeisten Fortbildungen, die angeboten werden und an denen wir teilnehmen (dürfen), sind ganztägig. Ich glaube, ich war in den letzten 20 Jahren nur auf zwei oder drei Fobis, die "Nachmittagsveranstaltungen" waren. Hinzu kommen allerdings noch ein paar Online-Fobis, die tatsächlich am späteren Nachmittag stattfanden (aber nur 1,5 bis zwei Stunden dauerten).

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 23. August 2024 13:36

Viele reguläre Fortbildungen hier in der Landesakademie (bzw. inzwischen Außenstelle des ZSL) sind nicht nur ganz-, sondern mehrtägig (drei Tage sind üblich). Kosten für die Fortbildung selbst gibt es keine, Unterkunft und Verpflegung werden gestellt, Reisekosten kann man abrechnen. Mich wundert, dass das in anderen Ländern nicht so zu sein scheint?

Beitrag von „s3g4“ vom 23. August 2024 14:17

Zitat von Plattenspieler

Reisekosten rechnet kann man abrechnen ab.

Fixed it